

**GEMEINDEN
WÖFLINSWIL UND OBERHOF**



**Bestattungs- und
Friedhofreglement**

Ausgabe Juni 2004

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bestattung		Seite
§ 1	Zuständigkeit	3
§ 2	Anzeigepflicht	3
§ 3	Anordnung und Zeit der Bestattung	3
§ 4	Aufbahrung des Leichnams	4
§ 5	Art und Ort der Beisetzung	4
§ 6	Kremation	4
§ 7	Bestattung Kleinkinder	5
§ 8	Nichtkirchliche Bestattung	5
§ 9	Unentgeltliche Bestattung; Kostenanteile	5
II. Friedhof		
<i>A. Allgemeines</i>		
§ 10	Oberaufsicht	5
§ 11	Aufsicht und Besorgung	5
§ 12	Gräberverzeichnis	6
§ 13	Zutritt zum Friedhof	6
<i>B. Gräber</i>		
§ 14	Grabarten	6
§ 15	Grabtiefe	7
§ 16	Ruhezeit, Exhumation, Dislokation	7
§ 17	Zusätzliche Urnenbestattung	7
§ 18	Grabräumung	7
<i>C. Gestaltung und Unterhalt der Gräber</i>		
§ 19	Unterhalt und Einfassung der Reihengräber	8
§ 20	Grabbepflanzung	8
§ 21	Grabbesorgung, Abfälle	8
§ 22	Pflege der Grabstätten	8

D. Gestaltung der Grabmäler

§ 23	Grundsatz	9
§ 24	Wartefrist	9
§ 25	Grabmalabmessungen	9
§ 26	Materialien	9/10
§ 27	Bewilligungspflicht	10
§ 28	Spezielle Vorschriften	10
§ 29	Setzung der Grabmäler	10
§ 30	Unterhaltungspflicht	10

III. Schlussbestimmungen

§ 31	Haftung, Schadenersatz	11
§ 32	Besondere Bestimmungen	11
§ 33	Übertretungen	11
§ 34	Inkrafttreten	11

Anhang		12
---------------	--	----

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 erlassen die Einwohnergemeinden Wölflinswil und Oberhof folgendes

BESTATTUNGS- und FRIEDHOFREGLEMENT

Personenbezeichnung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Bestattung

§ 1

Zuständigkeit Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Für Einwohner von Wölflinswil ist der Gemeinderat Wölflinswil, für Einwohner von Oberhof der Gemeinderat Oberhof zuständig.

§ 2

Anzeigepflicht ¹Jeder Todesfall ist von den nächsten Angehörigen bzw. vom Logisgeber unverzüglich, d.h. spätestens innert 2 Tagen, der Gemeindekanzlei und dem zuständigen Pfarramt zu melden.

²Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannt Person erhält oder den Leichnam einer solchen findet, hat sofort dem Bezirksamt oder dem nächsten Polizeiposten Anzeige zu erstatten.

§ 3

Anordnung und Zeit der Bestattung ¹Die Gemeindekanzlei setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt das Datum und die Zeit der Bestattung fest. Diese kann ausgenommen an Sonntagen, allgemeinen und ortsüblichen Feiertagen, in der Regel täglich, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

²In der Regel ist der Leichnam frühestens am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. nach deren Auffindung zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gange, so ist eine Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich. Die Bestattung oder Kremation darf erst erfolgen, wenn der Todesfall der Gemeindekanzlei vorschriftsmässig angezeigt wurde und sie im Besitze der Bestattungsbewilligung ist.

§ 4

Aufbahrung
des Leich-
nams

¹Die Gemeinde veranlasst die Überführung des eingesargten Leichnams in den Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes. Der Zeitpunkt der Überführung ist mit den Angehörigen abzusprechen.

²Der Aufbahrungsraum steht in der Regel für alle offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet, oder die Angehörigen es anders wünschen. In diesem Fall kann auf der Gemeindekanzlei ein Schlüssel abgeholt werden, der unmittelbar nach erfolgter Bestattung wieder zurückzubringen ist.

§ 5

Art und Ort
der Beisetzung

¹Die Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis der eingereichten Bestattungsanordnungen. Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles der Gemeindekanzlei mit, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird. Ein Verstorbener ohne Angehörige wird in der Regel kremiert und die Asche in einem Urnenplattengrab beigesetzt.

²Soll die Bestattung auswärts erfolgen, ist dies bei der Anzeige des Todesfalles der Gemeindekanzlei zu melden.

³Ein Verstorbener, der in Wölflinswil oder Oberhof den letzten Wohnsitz hatte, wird auf dem Friedhof Steindler in Wölflinswil beigesetzt. Eine Ausnahme erfolgt, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.

⁴Ein Verstorbener, der seinen letzten Wohnsitz nicht in den Gemeinden Wölflinswil oder Oberhof hatte, kann mit gemeinderätlicher Bewilligung der Bezugsgemeinde (Wölflinswil oder Oberhof) auf dem Friedhof Steindler in Wölflinswil beigesetzt werden. Die Kosten der Bestattung und alle weiteren Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

§ 6

Kremation

¹Der Zeitpunkt der Kremation wird durch den Bestatter im Auftrag der Angehörigen oder durch die Gemeindekanzlei mit dem Krematorium vereinbart.

²Der Transport zum Krematorium und das Abholen der Urne ist von den Angehörigen oder von deren Beauftragten zu organisieren. Die Urne ist zur angegebenen Zeit abzuholen.

³Es dürfen auf dem ganzen Friedhof nur verrottbare Urnen beigesetzt werden.

§ 7

Bestattung
Kleinkinder

Totgeborene Kinder sowie Kleinkinder bis 7 Jahre können morgens oder abends in der Stille beigesetzt werden.

§ 8

Nichtkirchliche
Bestattung

Bei nicht kirchlichen Bestattungen sorgt der Gemeinderat für ein schlichtes Begräbnis.

§ 9

Unentgeltliche
Bestattung;
Kostenanteile

Die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Wölflinswil oder Oberhof erfolgt auf Kosten der Einwohnergemeinde. Nebst der unentgeltlichen Überlassung des Grabplatzes übernimmt die Gemeinde:

- a) die Aufbahrung des Sarges im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes; die Ausschmückung des Raumes ist Sache der Angehörigen
- b) die Kosten für die Erd- bzw. Urnenbestattung mit anschließendem Herrichten des Grabes
- c) die Entschädigung der amtlichen Bestattungsfunktionäre
- d) die Kosten der Kremation

II. Friedhof

A. Allgemeines

§ 10

Oberaufsicht

Der Friedhof untersteht der Oberaufsicht der Gemeinderäte. Sie können die Aufsicht und die Verwaltung einer besonderen Kommission übertragen.

§ 11

Aufsicht und
Besorgung

¹Die direkte Aufsicht übt der Ressortschef der betreffenden Gemeinde aus.

²Der Unterhalt des Friedhofes obliegt dem Bauamt Wölflinswil.

§ 12

Gräberver-
zeichnis

Die Gemeindekanzlei führt das Bestattungsregister und den Belegungsplan mit den Namen der Bestatteten, den Beisetzungsdaten und allfälligen weiteren Daten (z.B. Einmessen von Gräbern und Urnen, Regelung der Fremdbesorgung usw.).

§ 13

Zutritt zum
Friedhof

¹Der Friedhof steht grundsätzlich allen Personen offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.

²Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge)
- das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden

B. Gräber

§ 14

Grabarten

¹Es bestehen folgende Grabarten:

- a) **Reihengrab für Erdbestattung**
Erdgrab für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren
- b) **Kindergrab**
Grabstelle für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung für Kinder bis zu 7 Jahren
- c) **Reihengrab für Urnen**
- d) **Urnenplattengrab (Wand)**
- e) **Gemeinschaftsgrab für Urnen**, halbanonym oder anonym

²Die Bestattungen erfolgen gemäss Belegungsplan in der von den Gemeinderäten bestimmten Reihenfolge.

³Jeder Einwohner von Wölflinswil oder Oberhof kann bei der Gemeindekanzlei die Grabart für seine Beisetzung anmelden oder die gemeldete Art ändern. Dieser schriftlich geäußerte Wunsch geht allfällig anderslautenden Anweisungen der Angehörigen vor.

§ 15

Grabtiefe ¹Die Gräber für erwachsene Personen sind wenigstens 180 cm, diejenigen für Kinder mindestens 150 cm tief auszuheben.

²Urnen werden in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt.

§ 16

Ruhezeit, Exhumation, Dislokation ¹Die gesetzliche Ruhezeit beträgt für alle Gräber 25 Jahre.

²Ausserordentliche Exhumationen von erdbestatteten Toten auf Anordnung der zuständigen Instanzen bleiben vorbehalten. Sie erfolgen im Beisein des Bezirksarztes und des Bezirksamtes.

³Für die Verfügung der Dislokation einer beigesetzten Urne ist der Gemeinderat zuständig.

§ 17

Zusätzliche Urnenbestattung ¹Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von ein bis zwei Urnen auch im Erdbestattungs-, Urnenreihen- oder Urnenplattengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

²Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³Grundsätzlich sollen aber in den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhefrist eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne auf einem neuen Grab beizusetzen.

§ 18

Grabräumung Die Räumung von Grabreihen nach Ablauf der Grabesruhe wird mindestens drei Monate im Voraus den Hinterbliebenen schriftlich bekannt gegeben. Innert der gesetzlichen Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen. Ansonsten verfügt der Gemeinderat über nicht entfernte Gegenstände.

C. Gestaltung und Unterhalt der Gräber

§ 19

Unterhalt und
Einfassung
der Reihen-
gräber

¹Bei Reihengräbern sind die Angehörigen verpflichtet, das Grab im Sinne dieses Reglements zu pflegen oder den Unterhalt vertraglich zu regeln.

²Das Einkürzen der Gräber ist von den Angehörigen nach Rücksprache mit dem Bauamt auszuführen.

§ 20

Grabbe-
pflanzung

Die Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Reihengräber ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60 cm betragen.

§ 21

Grabbesorgung,
Abfälle

¹Die Besorgung der Gräber kann durch Angehörige selbst oder durch die von ihnen vertraglich beauftragte Person oder Firma erfolgen. Dies ist jedoch der Gemeindekanzlei zu melden.

²Rückstände und Abfälle jeder Art (verwelkte Blumen, Kränze usw.) sind zu entfernen und in die dafür bereitstehenden Behälter zu deponieren.

§ 22

Pflege der
Grabstätten

¹Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten. Vernachlässigte Gräber werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit Immergrün bepflanzt, wenn die Angehörigen einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach Monatsfrist nicht Folge geleistet haben.

²Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Bauamt mit einer Immergrünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen.

D. Gestaltung der Grabmäler

§ 23

Grundsatz Das Grabmal ist ein Gedenkzeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

§ 24

Wartefrist Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsreihengräbern frühestens 12 Monate und auf Urnenreihengräbern frühestens 6 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden.

§ 25

Grabmalabmessungen Die zulässige Grössen der Grabmäler sind wie folgt festgelegt:

<u>Grabart</u>	<u>Höhe max. cm</u>	<u>Breite max. cm</u>	<u>Stärke mind. cm</u>
Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren	120	50	12
Erdbestattung Kinder bis 7 Jahre	70	40	10
Urnenbestattung	70	40	10
Urnenplattengrab	Einheitliche Grabplatten der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen. Beschriftung und Gestaltung der Grabplatte ist Sache der Angehörigen.		
Gemeinschaftsgrab halbanonym Grabmal	Einheitliche Beschriftung zu Lasten der Angehörigen auf gemeinsamem Grabmal		

§ 26

Materialien ¹Die Grabmäler sind nach Grösse, Form, Material, Farbe und Beschriftung schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen.

²Zugelassen sind:

Naturstein, Kunststein, Bronze, Schmiedeisen und Holz

³Ein Grabdenkmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinarten zusammengesetzt sein und muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

§ 27

Bewilligungs-
pflicht

¹Für das Aufstellen von Grabmälern und Urnenplatten ist vor der Herstellung die Bewilligung des zuständigen Gemeinderates erforderlich.

²Dem im Doppel an den Gemeinderat einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung M 1:10 mit genauer Bezeichnung und Beschreibung des Materials, der Art der Bearbeitung und der Beschriftung beizulegen. Der Gemeinderat kann ein Muster verlangen.

³Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden. Der Gemeinderat kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften oder dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 28

Spezielle Vor-
schriften

Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf ein Gesuch hin Ausnahmegewilligungen in Bezug auf Abmessungen, Material und Gestaltung erteilt werden. Der Gemeinderat kann zur Beurteilung auf Kosten der Angehörigen Fachleute beiziehen.

§ 29

Setzung der
Grabmäler

Die Grabmäler sind auf die vom Bauamt angegebene Linie zu setzen. Die Fundamente sind nach Weisung des Bauamtes zu erstellen.

§ 30

Unterhaltungspflicht

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind wieder instand zu stellen. Allenfalls kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen, wenn die Angehörigen einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach Monatsfrist nicht Folge geleistet haben.

III. Schlussbestimmungen

§ 31

Haftung,
Schadenersatz

¹Die Gemeinden Wölflinswil und Oberhof lehnen jede Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen ab. Sie haften auch nicht für Schäden, welche durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder zufolge Naturereignissen entstehen.

²Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 32

Besondere Bestimmungen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements und dem Gebührentarif abweichen.

§ 33

Übertretungen

Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat innerhalb seiner Strafkompetenz (§ 38 Gemeindegesetz) geahndet. Strafrechtliche Verfolgungen und Ersatzvornahmen auf Kosten des Fehlbaren bleiben vorbehalten.

§ 34

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen am 1. August 2004 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Juni 1982 bzw. vom 11. Juni 1982.

²Davon ausgenommen sind:

§ 14 Abs. 1 lit. d) Urnenplattengrab (ab 01.01.2005)

§ 14 Abs. 1 lit. e) Gemeinschaftsgrab (ab 01.01.2008)

Von der Einwohnergemeindeversammlung Wölflinswil bzw. Oberhof beschlossen am 18. bzw. 17. Juni 2004:

GEMEINDERAT WÖLFLINSWIL

sig. Pia Schmid
Gemeindeammann

sig. Peter Imhof
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT OBERHOF

sig. Roger Fricker
Gemeindeammann

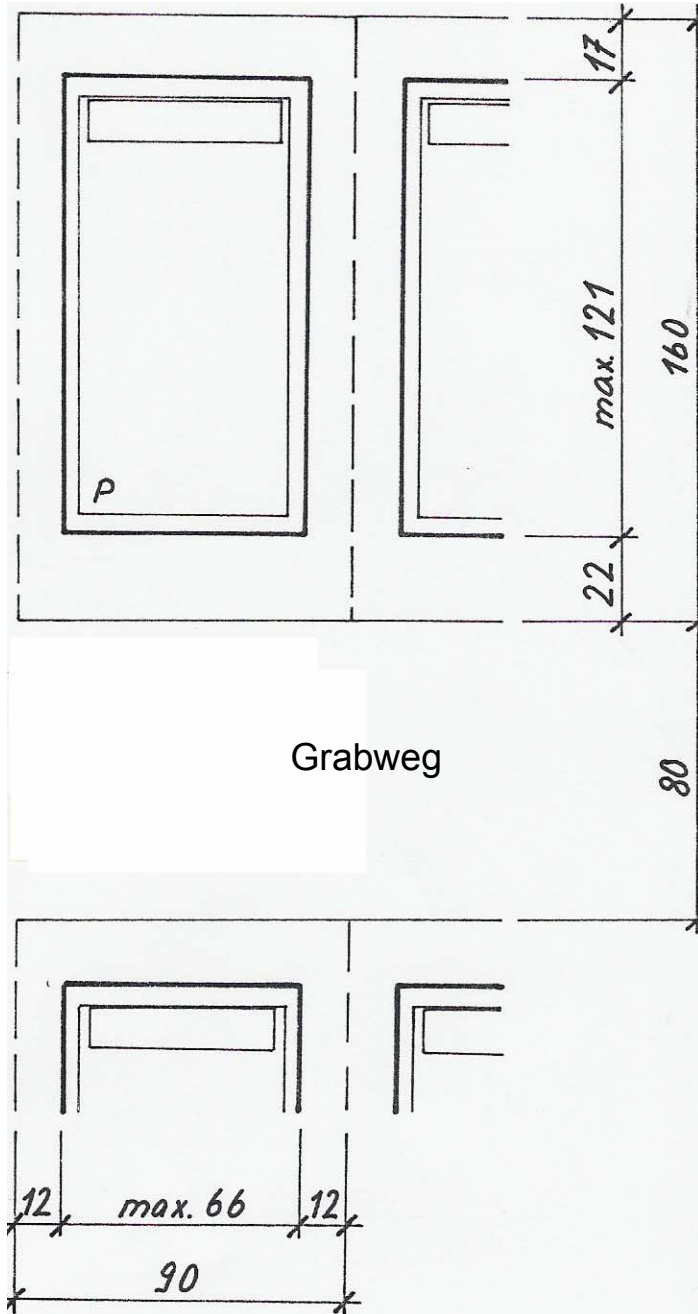
sig. Martina Schütz
Gemeindeschreiberin

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

A. Möglichkeiten der Grabgestaltung

Erdbestattung

Reihengrab Erwachsene



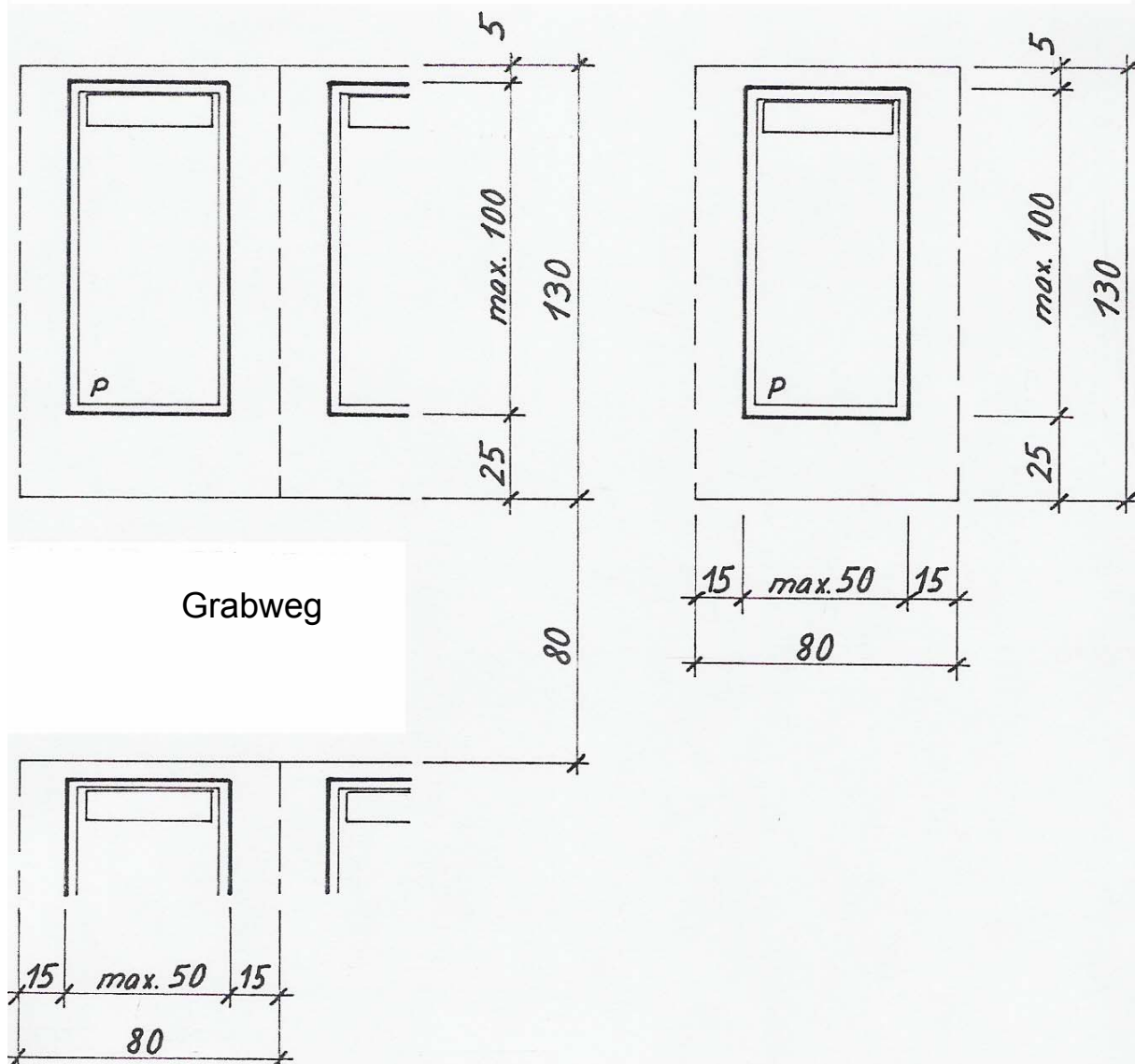
Persönliche Grabfeldbepflanzung (Fläche P) gemäss Reglement
Steineinfassung: Aussenmass max. 121 x 66, Höhe über Weg 10

Alle Angaben in cm.

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Urnenbestattung
Reihengrab Erwachsene

Urnen/Erdbestattung
Kindergrab



Persönliche Grabfeldbepflanzung (Fläche P) gemäss Reglement
Steineinfassung: Aussenmass max. 100 x 50, Höhe über Weg 10

Alle Angaben in cm.

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

B. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger (§ 5 Abs. 4)

Grabplatz

Kinder bis 7 Jahre

Urnen- und Erdbestattung	Fr.	800.—
--------------------------	-----	-------

Erwachsene und Kinder über 7 Jahre

Erdbestattung Reihengrab	Fr.	1'200.—
--------------------------	-----	---------

Urnenreihengrab	Fr.	800.—
-----------------	-----	-------

Urnenplattengrab (Wand)	Fr.	400.—
-------------------------	-----	-------

Gemeinschaftsgrab für Urnen	Fr.	400.—
-----------------------------	-----	-------

zuzüglich alle Bestattungskosten nach Aufwand.